

RS OGH 1979/4/10 4Ob520/79

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 10.04.1979

Norm

ZPO §38

Rechtssatz

Das Gesetz räumt dem Einschreiter keinen Rechtsanspruch auf vorläufige Zulassung als Bevollmächtigter ein, eine solche Maßnahme ist vielmehr ausdrücklich dem - wenngleich nicht nach Willkür, sondern pflichtgemäß auszuübenden und daher auch im Rechtsmittelweg überprüfbaren Ermessen des Gerichtes anheimgestellt.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 520/79

Entscheidungstext OGH 10.04.1979 4 Ob 520/79

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1979:RS0035726

Dokumentnummer

JJR_19790410_OGH0002_0040OB00520_7900000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at